

Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin D 27, Magasinstraße 6/7 II - Fernspr.: Köningstadt 1076 - Postfachkonto Berlin 5386 - Die Zeitung erscheint jeden Freitag

Verlegt seit 1878 - Verlegt alle!

Abgelagert die dreizehntägige Kleinzeile 10 Mark Anzeigen und Werbungsblätter sind an Otto Behm, Berlin D 27, Magasinstraße 6/7 II, zu richten - Bezug nur durch die Post Preis vierteljährlich 9 Mark und Bestellgeld

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Inhalt: Wie begegnen wir dem Brotwucher? - Kandidaten zum Intern. Textilarbeiterkongress. - Beschlüsse der Beiratsitzung vom 2. und 3. August 1921. - Amsterdam gegen Moskau. - Herr Dr. jur. Walter Hüfing und sein Arbeitgeberschutz im Betriebsrätegesetz. - Zur Lohnbewegung in Baden. - Etwas aus der Vergangenheit der Laufziger Textilindustrie. - Aus der Textilindustrie. - Wochenbericht über Preisnotierungen. - Soziale Rundschau. - Gerichtliches. - Berichte aus Fachkreisen. - Literatur. - Belønnimachungen. - Anzeige.

Wie begegnen wir dem Brotwucher?

Die „Segnungen“ der freien Getreidewirtschaft zeichnen sich in einer starken Aufwärtsbewegung der Getreidepreise aus. Die amtlich bekanntgegebenen Produktpreise betragen für den Doppelzentner:

Weizen	460-486 M. ab Stationen,
Roggen	338-344 " " "
Wintergerste	364-370 " " "
Sommergerste	430-460 " " "
Hafer	342-344 " " "
Roggenmehl	480-500 " " "
Weizenmehl	360-650 " " "

Eine Tonne Weizenmehl kostet somit 6500 Mark. Das ist, wohl gemerkt, der Preis, den der Großhandel den Produzenten, den Mühlenbesitzern zahlt. Dazu kommen noch die Handelsaufschläge, die Transportkosten, die Zuschläge des Kleinhandels. So sehen also die „Segnungen“ der freien Getreidewirtschaft aus. Das Pfund Mehl wird so teuer sein, daß viele es einfach nicht kaufen können.

Im bürgerlichen Blätterwald, in dem jahrelang nach der freien Wirtschaft gerufen wurde, ist jetzt alles still. Im Handelsteil werden die Zahlen genannt, und damit hat es sich erledigt.

Wir wissen aus der Vorkriegszeit, aus der Zeit der völlig freien kapitalistischen Wirtschaft, daß sich die Preise für alle Bedarfs- und Gebrauchsartikel nach den Weizenpreisen richten. Stiegen oder fielen die Weizenpreise, so hatte dies die gleiche Wirkung für die Preise aller andern Bedarfsartikel.

Diese enorme Preissteigerung für Getreide wird die Wirkung auslösen müssen, daß eine allgemeine Preissteigerung, und zwar in der gleichen Höhe wie für Getreide, eintreten wird. Durch die bisher gebundene Wirtschaft haben wir verhindert, daß in Deutschland die Weltmarktpreise sich durchsetzen konnten. Nachdem aber nunmehr die letzte Schranke beseitigt ist, werden auch in Deutschland die Warenpreise im Schnellzugtempo dem Weltmarktpreise entgegen-eilen.

Der Reichsernährungsminister Dr. Hermes hat, wie das W. L. B. meldet, in Ludwigshafen in einer Besprechung mit den Pressevertretern auf eine an ihn gestellte Frage bezüglich der bevorstehenden Brotpreiserhöhung erklärt, „daß eine 40prozentige Brotpreiserhöhung nicht zu umgehen sein werde“.

Die Preissteigerung hat bereits bei allen Warengattungen eingesetzt. Voran geht die Preissteigerung für alle landwirtschaftlichen Produkte. Milch und Butter zu kaufen, ist für die Arbeiterschaft fast unmöglich geworden. Die Futternot wird noch ihr übriges dazu beitragen, daß die Preise eine ungeahnte Höhe erreichen werden. Die freie Getreidewirtschaft wird in einer unerhörten Preistreibeerei ausarten. Das war der Wille derjenigen, die fortgesetzt die freie Wirtschaft in allen Tonarten gepriesen haben und durchsetzen, daß in ihr der einzige Weg zum wirtschaftlichen Wiederaufbau erblickt wurde.

Unter wirtschaftlichem Wiederaufbau verstehen diese kapitalistischen Kreise nichts anderes, als auf Kosten der breiten Volksmassen ungeheure Gewinne einzufassen. Es ist die tolle Jagd nach dem Gold. Der Beispiele sind hierfür genügend geliefert worden.

Die Folgen dieser Preissteigerung sind unübersehbar. Sie werden ausmünden in der immer größer werdenden Verelendung der breiten Volksmassen. Schon vor dem Krieg hat der bekannte Mediziner Dr. Wolf folgende Feststellungen machen können:

Die Sterblichkeit der Kinder bis zu vierzehn Jahren ist bei Arbeitern 64,9 Prozent, beim Mittelstand 34,2 Prozent, bei Reichen 15,5 Prozent. In Halle a. d. S. starben von 100 Säuglingen: 4,3 Prozent, wenn der Vater höherer Beamter war, 14,2 Prozent, wenn der Vater Unterbeamter; 18,9 Prozent, wenn der Vater gelernter Arbeiter; 24,1 Prozent, wenn der Vater ungelerner Arbeiter war.

Das war vor dem Kriege. Da war dem Proletariatskinde noch ein Nippchen Milch gegönnt. Der Krieg der kapitalistischen Welt hat Hunderttausenden dieses Nippchens zertrümmert. Das Sterben der Proletariatskinder ist darum noch weit furchtbarer geworden.

Die „Frankfurter Zeitung“ erzählt von München:

„75 Prozent der Münchener Schulkinder sind ungenügend mit Schuhwerk versehen. 30 bis 40 Prozent waren selbst bei Schneegestöber barfuß in die Schule gekommen. In einer großen Anzahl von Schulen wurde bei 40 Prozent der Kinder nachgewiesen, daß sie nur ein einziges Hemd haben. Die Unterwäsche bietet vielfach einen furchterlichen Anblick. An manchen Schulen stand 30 bis 40 Prozent der Kinder zu Hause keine Seife zur Verfügung. Bis zu 90 Prozent wurde als verlauff

befunden. Erschreckend ist das Wohnungs- und Bettenehend. 30, 40 und 50 Prozent der Kinder haben kein eigenes Bett, sondern müssen mit Geschwistern und Eltern zusammenschlafen, vielen Familien steht schon seit langem keine Bettwäsche mehr zur Verfügung.“

Daß angesichts einer solchen Notlage noch eine solche unerhörte Verteuerung des täglichen Brotes durchgeführt wird, kennzeichnet so recht die gegenwärtige Gesellschaft.

Ueber die Gefahren des Brotwuchers sagt der Ärztekammervorstand für die Provinz Sachsen:

„Der Ärztekammervorstand der Provinz Sachsen, die bekanntlich bisher am meisten von Arbeiterunruhen heimgesucht und gefährdet ist, erblickt in der nahe bevorstehenden beträchtlichen Preiserhöhung des zur Lebenserhaltung unbedingt nötigen täglichen Brotes eine ungeheuerliche Gefahr. Durch diese plötzliche Preiserhöhung werden neue, folgenschwere und weitgreifende Unruhen und Kämpfe ausgelöst, die Gemüter von neuem gewaltig erregt, die allmählich etwas abklingende Volkspolice wieder mächtig angefaßt.“

Ganz abgesehen davon, daß die Arbeiterschaft geschlossen bei diesem Anlaß allen Widerständen zum Trotz neue Lohnerhöhungen fordern muß und durchsetzen wird, damit jeder weitere Preisabbau vereitelt, vielmehr eine weitere allgemeine Preissteigerung hervorgerufen wird, werden durch die neuen Unruhen und Kämpfe wieder ungeheure Werte und zahllose Arbeitsmöglichkeiten vernichtet. Der so dem Reiche erwachsende Schaden wird schon zahlenmäßig betrachtet, erheblich höher sein, als der bisher zur Brotverbilligung geleistete Reichszuschuß.

Die angekündigte beträchtliche Preiserhöhung des täglichen Brotes würde weitestgehend zur Folge haben, daß zahllose Angehörige des unter der Zeiten Not am meisten leidenden niederen Mittelstandes noch mehr der Unterernährung mit all ihren üblen Folgen verfallen.

Der Ärztekammervorstand der Provinz Sachsen hält es daher im Hinblick auf das allgemeine Wohl und die geistige Wiedergenehung unseres kranken Volkes für geboten, das unbedingt zur Lebenserhaltung nötige tägliche Brot in bisheriger Preishöhe weiter zu verabsolgen. Für das über die jetzige Wochenmenge hinausgehende Brot kann ja entsprechender Mehrpreis gefordert werden.

Magdeburg, 30. Juli 1921.

Im Namen des Vorstandes der Ärztekammer für die Provinz Sachsen: der Vorsitzende Geheimrat Professor Dr. M.“

Wir können uns diesen Kundgebungen nur anschließen.

Freilich diese Wucherpolitik hat für diejenigen, die davon profitieren, auch besondere Glanzzeiten. Die Sechsmilliarden und die hohen Umsätze beim Totalisator, die in der letzten Zeit erzielt wurden, gewähren einen Einblick in das Schlemmerleben derjenigen, die faulenzend von dem Schweiß anderer leben.

Ein anderes Bild:

Der Feuerversicherungsvertrag einer Berliner Kommerzienrätin enthält als Gesamtversicherungssumme den „netten“ Betrag von 9 920 000 Mark.

Daneben stehen Millionen, die emsig schaffen, die sich den Ruf zu eigen gemacht haben: „Nur die Arbeit kann uns retten“, die aber nicht wissen, wo sie ihr müdes Haupt nach getaner Arbeit hinlegen sollen. Breit und offen klappt der Spalt, den die kapitalistische Besitzordnung zwischen den Menschen gerissen hat. Dieser Spalt verbreitert sich durch solche gesetzgeberischen Maßnahmen wie die Aufhebung der gebundenen Getreidewirtschaft von Tag zu Tag.

Dieser steigenden Teuerung kann durch nichts anderes begegnet werden, als durch erhebliche Lohnzulagen.

Die Weltmarktpreise, denen wir entgegen-eilen, bedingen, daß auch in Deutschland die gleichen Löhne gezahlt werden, wie in anderen kapitalistischen Staaten. Von Lohnerhöhungen wollen leider die Arbeitgeber nichts wissen. Die „Arbeitgeber-Zeitung“ baut bereits auf Grund der berüchtigten Hamburger Statistik vor, indem sie behauptet, daß die Brotverteuerung eine Erhöhung der Löhne nicht rechtfertige, weil sich die Lebenshaltung wesentlich verbilligt habe. Wir brauchen nicht besonders mit der „Arbeitgeber-Zeitung“ zu rechten. Die wird immer den Tatsachen widersprechende Behauptungen aufstellen, wenn es gilt, zu beweisen, daß die Arbeitslöhne ausreichend seien. Der Zentralvorstand der Arbeitsgemeinschaft sieht denn auch die Dinge anders an. Das beweist folgendes Schreiben desselben:

In der letzten Sitzung des Zentralverbandes wurde darauf hingewiesen, daß im August d. J. durch die Verringerung der Getreidewirtschaft eine Erhöhung des Brotpreises eintreten würde. Der Zentralvorstand möchte aus diesem Anlaß nicht unterlassen, auf die Erklärung zu verweisen, die in der gleichen Angelegenheit am 1. April d. J. von Arbeitgeber-

seite abgegeben und von Arbeitnehmerseite angenommen worden ist, daß nämlich bei einer Erhöhung des Brotpreises eine entsprechende Regelung der Löhne erfolgen müsse, wenn nicht durch eine inzwischen eingetretene Preislenkung anderer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs bereits ein Ausgleich geschaffen sei.

Der Zentralvorstand.

Für die Arbeitgeber: gez.: Hoff. Für die Arbeitnehmer: gez.: Cohen.

Die den Reichsarbeitsgemeinschaften angeschlossenen Verbände werden nunmehr mit den Arbeitgeberverbänden dort über den Teuerungsausgleich weiter zu beraten haben.

Die Textilindustrie ist sehr wohl in der Lage, bedeutend höhere Löhne zahlen zu können. Wir haben schon des öfteren namhafte Textilindustrielle befragt, daß sie sehr wohl in der Lage wären, bedeutend höhere Löhne zu zahlen. Es wäre wünschenswert, daß sie endlich einmal bei den Lohnverhandlungen aus ihrer Reserve herausräten und ihre Kollegen an ihre Pflicht erinnerten. Die Abschlüsse der Aktiengesellschaften in den vergangenen Jahren haben glatt bewiesen, daß die Textilindustrie höhere Löhne vertragen kann. Die Unternehmungen waren in der Lage, die Valutaverschlechterung vollkommen durch Riesengewinne auszugleichen. Sie haben aus diesen Gewinnen ungeheure Reserven und Erneuerungskonten verbuchen können. Hinzu kommt noch, daß die Textilindustrie einen glänzenden Geschäftsgang gegenüber den konkurrierenden Ländern zu verzeichnen hat.

Zum Geschäftsgang in der Textilindustrie schreibt das „8-Uhr-Abendblatt“ in Nr. 173 vom 26. Juli:

Zur Lage der Textilindustrie.

Aus Fachkreisen hören wir, daß die Lage in der Textilindustrie seit vielen Jahren niemals so glänzend gewesen ist wie augenblicklich. Die Fabriken sind kaum in der Lage, neue Aufträge anzunehmen und müssen sich Lieferfristen von Monaten ausbedingen. Die Spinnereien sind schon heute bis weit in das erste Vierteljahr 1922 voll befehzt, und ähnlich liegen die Verhältnisse auch in den anderen Zweigen der Industrie. Was die Ursachen dieser glänzenden Lage betrifft, so handelt es sich zum Teil darum, daß weite Kreise des Handels vor einigen Monaten in Erwartung eines Steigens der deutschen Valuta mit der Wahrscheinlichkeit einer Senkung der Rohstoffpreise gerechnet hatten. Infolgedessen hielten sie mit Käufen ängstlich zurück und wollten keine nennenswerten Vorräte besteu. Inzwischen ist aber nicht nur eine wesentliche Verschlechterung der Mark eingetreten, sondern gleichzeitig kam es auch zu einem starken Anziehen der Rohstoffpreise am Weltmarkt, und nachdem infolge des warmen Wetters im Mai der Abfall in leichten Sommerstoffen ungewöhnlich stark gewesen war, entstand eine außerordentliche Warenknappheit, welche, als die Mark weiter sank, zu einer geradezu stürmischen, kaum zu befriedigenden Nachfrage führte. Man erwartet in maßgebenden Kreisen der Textilindustrie ein weiteres Anziehen der Preise, besonders im Herbst. Wenn ein bekanntes Unternehmen, wie die Bembek-Gesellschaft in Barmen, in dem Prospekt der jungen Aktien von einer geradezu phantastischen Umsatzsteigerung gegenüber der gleichen Zeit der beiden Vorjahre berichtet, so ist diese Erscheinung typisch für die gesamte Textilindustrie. Besonders glänzend sieht es übrigens in der Leinenindustrie, in der Gardinenweberei und der Spitzenfabrikation aus.

Der „Konfektionär“ bestätigt ebenfalls, daß die Vogtländische Textilindustrie Millionenaufträge für die Spitzen- und Gardinenindustrie erhalten habe.

Während die deutsche Textilindustrie Hochkonjunktur verzeichnet, wird die Textilindustrie in den konkurrierenden Ländern von einer heftigen Krise erschüttert, so daß sich die Arbeiterschaft namhafte Lohnkürzungen gefallen lassen mußte.

Die Lage der Industrie gestattet also, daß bedeutend höhere Löhne gezahlt werden können.

Es ist eine irrtümliche Auffassung, wenn gesagt wird, daß durch den schlechten Stand der Mark die Ausfuhr der deutschen Waren begünstigt würde. Nicht dieses ist die Ursache, sondern die schlechte Bezahlung der deutschen Arbeiterschaft gegenüber der des Auslandes.

Die Industriellen haben mit den Agrariern im Bunde die freie Wirtschaft durch-gesetzt, um höhere Gewinne... eingarstiges Wort, sagen wir, weil es schöner klingt... um den Wiederaufbau unserer Wirtschaft zu ermöglichen. Die Folgen davon sind Preissteigerungen aller Artikel des täglichen Bedarfs. Weltmarktpreise!

Daß nunmehr auch Löhne gezahlt werden, die den Löhnen der englischen Arbeiter entsprechen, dafür hat die deutsche Arbeiterschaft Sorge zu tragen.

Wirkler-Streit in Amerika. Die Betriebe der Strumpfwirkererei in Nord- und Südamerika befinden sich seit zirka 8 Monaten im Streit, um einen 15prozentigen Lohnabbau zu verhindern. Besonders haben es die Unternehmer darauf abgesehen, das Zweimalmaschinenitem einzuführen. Die dortige Kollegenchaft, die sich zum größten Teil aus Deutschamerikanern zusammensetzt, wehrt sich verzweifelt dagegen und zieht es teilweise vor, nach Deutschland zurückzuziehen. Die Unternehmer versuchen nun, aus Deutschland neue Arbeitskräfte zu erhalten und scheuen selbst die weite Reise nicht, um die Arbeiter selbst zu holen. Hauptächlich die ergebirgische Wirkergegend wird abgegrast. Den Neuangeworbenen wird nicht gelagt, daß sie als Streikbrecher und Lohndrücker verwendet werden sollen. Sie sehen erst, wenn sie die Ueberfahrt hinter sich haben, daß sie mißbraucht werden sollen, der dort kämpfenden Arbeiterschaft in den Rücken zu fallen. Es befinden sich jetzt noch im Streit, die Betriebe in Fort Wayne, Staat Indiana, Firma Kanher u. Co., Brooklyn N. Y., Betriebe in Philadelphia P. A. Organisierte Arbeiter wollen die Unternehmer überhaupt nicht haben, sondern haben es darauf abgesehen, die dortige Organisation zu zertrümmern.

Zu jeder Auskunft ist bereit: Amerikan Federation of Full Fashioned Hosiery Workers, Präsident: Mr. Fredn Feld, 438, Lafayette Av., Brooklyn N. Y., U. S. A. — Vor Arbeitsannahme in Amerika wird dringend gewarnt.

Auswanderung der Oberösterreichischen Textilindustrie. Die unerfreulichen Zustände in Oberösterreich haben veranlaßt, daß verschiedene und zwar nicht unbedeutende Betriebe der oberösterreichischen Textilindustrie auswandern. Eine angesehenere Wirkwarenfabrik hat ihren Betrieb nach der Tschecho-Slowakei verlegt, andere Betriebe sind nach Mittelschlesien übergesiedelt, verschiedene Fabriken wurden geschlossen.

Aus der Kunstseiden-Industrie. Soweit sich im Auslande und in Deutschland Kunstseiden-Fabriken im Besitz von Aktiengesellschaften befinden, haben dieselben ausnahmslos mit großem Nutzen gearbeitet. Diese Tatsache hat den Anreiz zu vielen Neugründungen in dem Zweige gegeben (in der Tschecho-Slowakei sind unlängst allein vier Fabriken entstanden) und man spricht von weiteren Errichtungen. Eine Ueberproduktion wird nicht befürchtet, da der Bedarf in Kunstseiden gewaltig gestiegen ist und außerdem Naturseide infolge schlechter Ernten täglich teurer wird.

Gegen die erhöhten Farbstoffpreise hat der „Deutsche Färberverband“ Protest erhoben, weil diese Erhöhung einen regelmäßigen und einigermaßen lohnenden Betrieb unmöglich mache.

In Aachen bereitet sich eine Lohnbewegung vor. Man wird versuchen, Mindestlöhne einzuführen, wie sie auch in anderen Orten bestehen. Es werden dort noch Stundenlöhne von 5,10 Mark an die Färber und Wäcker gezahlt. — Der jetzt noch geltende Tarif ist am 21. Juli gekündigt worden. Man wird höhere Lohnsätze, aber auch die 46-Stundenwoche fordern.

Joseph Hybesch gestorben.

Nach langer Krankheit, die auch die Abnahme des einen Beines nicht zum Besseren wenden konnte, ist zu Brünn am 21. Lebensjahr Joseph Hybesch gestorben. Mit ihm ist ein lebendes Stück Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung dahingegangen. Schon 1869 war der junge Brünnener Weber in der Wiener Bewegung tätig, 1900 war er als Delegierter auf dem internationalen Textilarbeiterkongress in Berlin; in der Zeit der Sozialistischeren richtete sich gegen ihn als „Radikalen“ die schärfsten Verfolgungen. Auf dem hainfelder Parteitag 1889 war Hybesch unter Viktor Adlers Mitarbeitern bei dem Einigungswerk. Als 1897 zum ersten Male sozialdemokratische Abgeordnete gewählt werden konnten, war Hybesch unter ihnen. Später trat Hybesch auf die Seite derer, die die Gewerkschaften national spalteten und dadurch auch der einheitslichen österreichischen Sozialdemokratie das Ende bereiteten; schließlich wurde er Kommunist.

Verbandsauschuß.

Verbandsauschuß. Der Verbandsauschuß hat sich konstituiert. Vorsitzender ist Otto Schmidt, Gera-Neuß, Poststr. 31. Alle Zuschriften sind an ihn zu richten.

Unter Bezugnahme auf den Artikel vom 18. März 1921 erkläre ich, daß ich nicht behaupten kann und will, daß der Stoffdrucker Ottomar Technik in Penig schon längst als Arbeitsvermittler tätig sei, Beziehungen über das ganze Reich besitze und Streikbrecher vermittele. Meine dahingehende Auskunft, die ich seinerzeit der Geschäftsstelle Berlin auf Anforderung gegeben habe, entsprach nicht den Tatsachen. Ich habe die darin enthaltene Beleidigung gegen Herrn Technik zurückgenommen. J. Helmer.

Soziale Rundschau.

Reichstagsbeschluß zur Angestelltenversicherung. Gegenüber den in weiten Kreisen verbreiteten irrtümlichen Auffassungen muß darauf hingewiesen werden, daß der Reichstag die ihm kurz vor den Ferien vorgelegte Novelle zur Angestelltenversicherung mit der in ihr enthaltenen außerordentlich starken Beitragserhöhung nicht mehr verabschiedet, sondern auf den Herbst vertagt hat. Diese Stellungnahme deutet sich wohl mit einem Vorschlag des Afa-Bundes, kann deshalb aber keinesfalls, wie von deutschnationaler Seite verbreitet wird, als von „parteipolitisch bestimmten Gesichtspunkten“ bezeichnet werden. Der Vertragungsbeschluß war verbunden mit einem gleichzeitig eingebrachten Antrag, wonach die Versicherungspflichtgrenze sofort auf 30.000 M. erhöht wird und die entsprechenden neuen Lohnklassen nach oben angegliedert werden. In dem Antrag war außerdem das Wahlbarkeitsrecht der Frauen zum Schieds- und Oberschiedsgericht der Angestelltenversicherung verlangt. Dieser Antrag auf Aenderung des Angestelltenversicherungsgesetzes deutet sich allerdings auch wiederum mit den Forderungen des Afa-Bundes; er war aber als gemeinamer Antrag der Demokratischen, der Zentrumspartei und der beiden sozialistischen Parteien eingebracht worden, so daß von einseitigen Parteiirrtümern nicht mehr gesprochen werden kann. Im übrigen haben in dritter Lesung auch die Deutsche Volkspartei und die Deutschnationalen Volkspartei für den Antrag gestimmt, so daß er einstimmig angenommen worden ist. Diese Uebereinstimmung des gesamten Reichstages mit den Anträgen des Afa-Bundes zur Angestelltenversicherung kann nur auf sachliche und keinesfalls auf parteipolitische Erwägungen zurückzuführen sein.

Die Ausbreitung der Tarifverträge.

Vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung werden zum ersten Male genaue Angaben über die Ausbreitung des Tarifgedankens veröffentlicht. Danach sind bis Ende 1919 rund sechs Millionen erwerbstätige Personen, gegen nur etwa 1 1/2 Millionen vor dem Kriege, durch Tarifverträge erfasst worden. Reichstarife wurden bis Ende 1920 im ganzen 116 abgeschlossen. Dort, wo Reichstarife noch nicht zur Durchführung kommen konnten, wurden umfassende Bezirkstarife abgeschlossen. Bis Ende 1920 wurden vom Reichsarbeitsministerium 990 Bezirkstarife für allgemein verbindlich erklärt. Das 23. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt: „Die Tarifverträge im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1919“ mit dem Anhang: „Die Reichstarifverträge bis Ende 1920“ (Verlag R. Hobbing, Berlin) enthält weitere Einzelheiten.

Berichte aus Fachkreisen.

Uraah. An die Arbeiter und Arbeiterinnen Uraahs. Wie allen Kollegen und Kolleginnen bekannt sein dürfte, sind in Uraah Elemente am Werk. Euch aus dem Textilarbeiter-Verband herauszuloden, um Euch dann dem Nationalverband Deutscher Gewerkschaften zuzuführen. Dies dürfte jedoch bei der großen Mehrzahl von Euch, die wissen, was sie dem Verband schuldig sind, als ein verheißtes Unterfangen zu betrachten sein. Da jedoch die Agitatoren jenes Verbandes den wenig aufklärten Arbeitern mit gleisnerischen und glänzenden Versprechungen unter die Augen gehen, auch bei einigen unter Euch Glauben gefunden haben, so will ich versuchen, Euch ein wenig aus dem Nationalverband Deutscher Gewerkschaften mitzuteilen. Der Verband entstand aus den Werkvereinen, die die Auffassung vertraten, daß der wirtschaftliche Aufstieg nur durch Verständigung mit den Unternehmern zustande kommen könne. Das Recht zum Streik verneinten sie und tun dies noch bis heute. Daß ein solches Unternehmen die Begünstigung der Unternehmer finden muß, war jedem von vornherein klar. Tatsächlich wurden die Werkvereine von den Fabrikanten finanziell unterstützt, und im Jahre 1913 gründeten die Unternehmer mit ihnen eine Arbeitsgemeinschaft. Wir sehen also, daß die Fabrikanten die Werkvereine tatkräftig unterstützten, weil sie sofort merkten, daß diese Vereine ihrer Ausbeutungspolitik Vorstoß leisteten und ihnen, den Fabrikanten, vollkommen unschädlich waren, da die Werkvereine ja auf die Hauptwaffe der Arbeiterschaft, den Streik, verzichteten. Im November 1918 schlossen sich die Werkvereine zusammen, und titulierten sich von da an: „Nationalverband Deutscher Gewerkschaften“. Weil es aber dem alten Bund mit neuem Namen darum zu tun war, bei der Arbeiterschaft Anhang zu finden und als Gewerkschaft anerkannt zu werden, so nahmen sie das Streikrecht in ihre Statuten auf und verzichteten auf die Unterstützung der Fabrikanten. Dies alles jedoch nur pro forma, wie man sagt. Kein denkender Arbeiter wird ihnen glauben, daß die Leitung des Nationalverbandes seine Gesinnung so rasch ändern könnte. Was man öffentlich gelobt, braucht man noch nicht zu tun, und braucht ja die Lüge nicht zu wissen, was die Rechte tut. Also, Kollegen und Kolleginnen, nun wißt Ihr, was Ihr davon zu halten habt, wenn die Agitatoren des Nationalverbandes Euch von hoher Streikunterstützung sprechen. Seid treu im Kampf gegen die Bewegung, welche Euch um alle Eure Rechte, die Ihr in schwerem Kampf habt erringen müssen, bringen will. Seid immer eingebend des Wortes: „Einigkeit macht stark“. Nur durch unentwegtes Festhalten an unserem alten Verband können wir den drohend aufzüngelnden Geist der Reaktion bekämpfen. 13. Juli 1921. W. F.

Leobjüh D. S. Die Beichte als Agitationsmittel. Ein weibliches Mitglied unseres Verbandes erkrankte schwer und verlangte einen Priester, der in der Person des Kaplans Dr. Brohovsky erschien und der Erkrankten die heiligen Sakramente spendete. Diese Gelegenheit benutzte der Herr, das Mädchen zu bewegen, aus unserem Verband auszutreten und einer christlichen Organisation beizutreten.

Bermischtes.

Politik und Fremdwort.

Eine „Bagatelle“ ist eine „Kleinigkeit“, eine „Lumperei“. Mit „Baßje“ (sprich Bäh) bezeichnet man das Fallen des Kurzes von Wertpapieren, Aktien und dergl. „Banal“ nennt man eine „alltägliche“ Sache, eine abgebrauchte, nicht sehr geistvolle Redensart. Unter „Banderole“ wurde ursprünglich ein bildgeschmücktes oder mit Sinsprüchen verziertes Fähnchen verstanden. Heute bezeichnet man mit „Banderole“ den Steuerstreifen, den die Padungen lagerfähiger Gebrauchsgegenstände tragen. Ein „Bankett“ ist ein Festmahl. Die „Basis“ ist die Grundlage einer Sache. Einen „Bastard“ oder einen „Banteri“ nannte man früher (und langt leider teilweise heute noch) uneheliche Kinder. Auch Kinder, deren Vater nicht der Gatte einer verheirateten Frau ist, nannte man und nennt man so. Mit den beiden Worten verbindet sich der Begriff einer gewissen Mißachtung. „Bisim“ nennt man etwas, was sich in unclaren Augen je nach den Umständen in zwei verschiedenen Formen, also doppelgestaltig, darbietet. „Bigamie“ heißt Doppelhehe. Die „Bigamie“ ist nach unseren Gesetzen strafbar. Als „bigenerisch“ oder „bijeuell“ bezeichnet man doppelgeschlechtliche, also mit den Merkmalen beider Geschlechter verheene Lebewesen (Zwitter). Das in der Wirtschaftskunde notwendige Wort „Blanz“ ist die Benennung für eine vergleichende Uebersicht über Betriebs- und Lagerwerte und den etwaigen Gewinn eines Geschäfts. Sind die Schulden eines Geschäfts größer als dessen Guthaben, so spricht man von Unterbilanz. Eine „Bill“ (sprich Bäll) ist ein Gesetz, eine Verordnung, meist der Entwurf eines Gesetzes oder die Gesetzesvorlage. „Bitheismus“ (trenne Bi-the-ismus) heißt: Zweigötterglaube. „Bitumen“ nennt man die aus der Erde gewinnbaren Heißstoffe, deren chemische Substanz aus zwei Grundstoffen, und zwar aus Kohlen- und Wasserstoff besteht. (Teeröle, Erdöle, Naphta usw.) Eine „Blasphemie“ ist eine Gotteslästerung. Ein „Bluff“ (sprich Blöff) ist eine absichtliche Täuschung. „Boheme“ ist literarisch, also schriftstellerisches oder überhaupt künstlerisches Zigeunertum. Die Boheme äußert sich meist in der Verachtung der öffentlichen Modes- und Sittenanschauungen, in einer gewissen Nachlässigkeit in bezug auf Kleidung und Umgangsformen; wobei — wenn es echte Boheme ist, ein hohes Maß geistiger Fähigkeit oder künstlerischen Könnens die angeführten Mängel beinahe oder ganz vergessen oder übersehen läßt. Ein Papiertragen, Fingernägeltaueränder und eine „Künstlerrolle“ machen allein noch keinen „Bohemien“. „Bonifikation“ ist eine Vergütung für bestimmte Leistungen. „Bonus“ ist dagegen ein vertraglich zu zahlender Anteil aus einem Geschäft. Voraussetzung zur Zahlung des „Bonus“ ist die Erfüllung bestimmter geschäftlicher günstiger Umstände.

Unter „Brachialgewalt“ versteht man die durch den „Arm“ einer Behörde ausgeübte Macht. Vielleicht darf noch erklärt werden, wer „Buridan“ war und was es mit „Buridans Esel“ auf sich hat. Also Buridan war ein französischer Philosoph des 14. Jahrhunderts, der die sogenannte „Determinationslehre“ verfaßt. Unter „Determinatio“ versteht man die Lehre, die den Begriff eines Dinges an Hand erkennbarer Merkmale bestimmt. Zu einem Beweise für die Richtigkeit der Behauptung, daß der Wille aller Geschöpfe durch äußere Umstände bedingt sei, führte Buridan folgendes niedliche Gleichnis an: Ein Esel, der sehr hungrig ist, wird zwischen zwei Bündel Heu geführt, von denen er gleichmäßig angezogen wird. Eben aus letzterem Grunde verhungert der Esel lieber, als daß er sich entschließt, eines der Bündel vorläufig nicht zu beachten. Daher auch die Redensart, daß schwankende Politiker sich benehmen, wie „Buridans Esel“. „Byzantinismus“ nennt man (in Anlehnung an die Sitten des alten Byzantinereiches) die kriechende, schmeichelnde, weicheleckerische Art gewisser Hofstranen. Auch in der Republik sind die „Byzantiner“ noch nicht ausgestorben.

Sauermilch.

Wird frische Milch sich selbst überlassen, so tritt je nach der herrschenden Temperatur in 1 bis 4 Tagen ein Gerinnen derselben ein. Die Milch wird sauer. Dieses Sauerwerden ist durch Bakterien bedingt, die Milchsäure bilden, indem sie den Zucker der Milch zum Teil in Milchsäure verwandeln. Dieses Sauerwerden der Milch hat zwei Wirkungen. Einmal wird das Kasein, der Käsestoff, in eine leicht verdauliche Form überführt, sobald bemerkt, wird schon oben erwähnt wurde, die Milchsäure die Fäulnis im Darm. Der Darm wird von zahlreichen Bakterien bewohnt. Ihre Tätigkeit ist natürlich für den Stoffwechsel, die Aufnahme der Nährstoffe und Abgabe der verbrauchten Stoffe, nicht belanglos;

denn sie zerlegen mehr oder weniger die Nährstoffe im Darm und bilden aus ihnen nicht selten gesundheitschädliche Stoffe. Sehen wir einmal von den eigentlichen Krankheitsregener ab, so sind eben die schon öfter erwähnten Fäulnisregener zu nennen; sie bilden Gifte, die vom Dickdarm aufgelogen werden und schwere Störungen im Organismus verursachen (Selbstvergiftung). So lange der Körper gesund ist, Magen und Darm richtig funktionieren, werden die Fäulnisbakterien in ihrem Wachstum, da sie absolut keine Säure vertragen können, durch die Salzsäure des Magensaftes und durch die Milchsäure bildenden Bakterien im Darm zurückgehalten. Sobald aber Verdauungsstörungen auftreten, überwuchern die schädlichen Bakterien gar leicht; es treten dann Fäulniserscheinungen und in ihrem Gefolge schwere Verdauungsstörungen ein. Die Wirkung der Sauermilch beruht darin, daß die im Organismus schädigenden Bakterien in ihrem Wachstum aus denselben Gründen gehemmt werden wie die Bakterien des fadenziehenden Brotes.

Literatur.

Bei der Redaktion gingen ein:
Die Städtetags-Ausgabe der „Sozialistischen Gemeinde“ Nr. 14 ist in stärkerem Umfange (16 Seiten) loeben erschienen. Inhalt: Der fünfte Deutsche Städtetag. — Die Finanzlage der Städte. — Kleine Nachrichten. — Aus den Gemeinden. Die „Sozialistische Gemeinde“ erscheint zweimal monatlich. Preis der Einzelnummer 1 M., vierteljährlich 6 M. — Bestellungen bei allen Postanstalten und Parteibuchhandlungen.
„Der Kirm“, Sozialistische Rundschau über das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben. „Der Kirm“ erscheint halbmonatlich und ist durch alle Buchhandlungen, alle Postanstalten oder direkt vom Verlag: „Der Kirm“, Berlin W 35, zu beziehen. Abonnementspreis: vierteljährlich (6 Hefte) 5,50 M.; bei Zustellung durch den Verlag 20 Pfg. für Porto pro Heft extra; Einzelheft 1,20 M.; Probenummern kostenlos.
„Untergang“. Ein Lebensfragment von A. M. de Jong. Bearbeitete Uebersetzung aus dem Holländischen von G. Gartner. (Preis geb. 12 M.). Verlag: Buchhandlung „Vorwärts“, Berlin SW 68, Lindenstr. 3.

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 31. Juli, ist der 30. Wochenbeitrag fällig.

Adressenänderungen.

- Gau Hannover. Iphoe. V. Johann Weber, Lübbiger Brunnen 3, Minden i. W. K. Chr. Ratger, Al. Domhof 7. Begeja. V. Karl Weihen, Hammersbed, Bz. Bremen, Neuestraße 166.
- Gau Bremen. Gummersbach. K. N. Dannewik, Geschäftsführer, Gummersbach, Marktstr. 13. Briefe an den Geschäftsführer W. Pannhuis, Gummersbach, Marktstr. 13. Tel. Nr. 142. Wipperfürth. V. K. Roll, Engelbertstr. 1. K. Karl Glosbach jun., Hämmer bei Wipperfürth.
- Gau Stuttgart. Kaiserslautern. K. und Geschäftsführer J. Leonhardt, Birnmasenjer Str. 28.
- Gau Augsburg. Brudmühl. V. Josef Haujen, Oberheufeldmühle bei Heufeld (Ob.-Bay.). Alle Sendungen an den Kassierer Fr. Krappf, Brudmühl in Oberbayern.
- Gau Dresden. Löbau i. Sa. K. P. Golbs, Geschäftsführer, Haujenstr. 2. Briefe an den Geschäftsführer A. Ueber, Haujenstr. 2. Tel. Nr. 240.
- Gau Berlin. Barth. K. Karl Wiele, Wiefstr. 16.

Zusammenkünfte

Mitglieder-Versammlungen

- Julda. Sonnabend, 6. August, nachm. 2 Uhr, im Unterstädtischen Bürgerhaus.
- Kiel. Sonnabend, 6. August, abends 7 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus.
- Neustadt (Orla). Freitag, den 5. August, abends 8 Uhr, im Waldschlößchen.
- Rohwein. Donnerstag, 4. August, abends 7 1/2 Uhr, in Bepers Restaurant, Schützenstraße.
- Wittstock (Dosse). Montag, den 8. August, abends 7 1/2 Uhr, bei Löbermann.

Abhanden gekommene

Mitgliedsbücher und -karten.

- Aachen. Buch Nr. 1 020 749, für Katharina Weiker, der Geschäftsstelle einfinden.
- Graunau i. W. Buch Nr. 874 040, für Nikolaus Hardemann, Abseher, eingetreteten 21. August 1919. Bei Auftauchen ist dasselbe einzuliefern und an obige Geschäftsstelle einzuliefern.
- Frankenberg i. Sa. Buch auf den Namen Frieda Gräfelt lautend, geboren am 9. November 1898 in Frankenberg, in den Verband eingetreteten am 14. 4. 1920 in Frankenberg, Buchnummer 1 187 553. Die Ortsverwaltung. J. U. G. Sittig.

Redaktionschluß für die nächste Nummer Sonnabend, den 31. Juli

Verlag: Karl Hübsch in Falkenberg a. M. Offende. — Verantwortlich für alle selbständigen Artikel Hugo Dreffel in Berlin, für alles andere Paul Wagner in Berlin. — Druck: Berliner Druckerei G. m. b. H., Berlin G 2, Breite Straße 83

2. In der Hauptsache sind 2 Ausnahmen zu berücksichtigen:
- a) Sind weniger wählbare Arbeitnehmer vorhanden, als der gesetzlichen Zahl entsprechen, so erfolgt eine Herabsetzung auf drei Vertreter. Es ist also erforderlich, daß tatsächlich weniger vorhanden sind. Wenn z. B. nicht die Wahl der gewählten Zahl von Betriebsratsmitgliedern erfolgt, bleibt lediglich die Stelle frei. Die Herabsetzung erfolgt immer auf drei Mitglieder, ganz ohne Rücksicht auf die Arbeitnehmerzahl des Betriebes.
 - b) Hat der Betrieb weniger als drei Arbeitnehmer, die nach §§ 20—21 wählbar sind, so sind Betriebsobleute zu wählen. (Vgl. hierzu die §§ 2 und Anmerkungen.)

3. „Arbeiter“-Begriff siehe §§ 11, 13, „Angestellte“ siehe §§ 12, 13 „Gruppen“-Räte sind „Arbeiter“- und „Angestellten“-Räte.

Regelhaft: Der Arbeiterrat setzt sich aus den Arbeitnehmermitgliedern des Betriebsrats der Angestelltenrat aus den Angestelltenmitgliedern des Betriebsrats zusammen.

- Ausnahmen:**
- a) **Gemeinsame Wahl gemäß § 19 Abs. 1.** (Siehe dort!)
 - b) Legt man dieselbe Berechnung wie beim Betriebsrat zugrunde, so kann sich ergeben, daß die Zahl der Arbeiter und der Angestellten so groß ist, daß sie für ihren Gruppenrat mehr Vertreter zu beanspruchen haben. Für diesen Fall sind entsprechend viel Ergänzungsmitglieder zu wählen.

Die Wahl dieser Ergänzungsmitglieder erfolgt gleichzeitig mit der der Betriebsratsmitglieder. Die Rechtsstellung der Ergänzungsmitglieder ist die gleiche wie die der übrigen Mitglieder des betreffenden Gruppenrats. (Siehe weiter §§ 16 und 17!)

Es ist den Arbeitern dringend zu empfehlen, die wiedergegebenen Bruchstücke des Hülfsingen Kommentars mit den Kommentaren von Flatow oder Derich zu vergleichen, der zwischen diesen Kommentaren bestehende Unterschied fällt sofort in die Augen.

Alles, was Hülfsing in § 15, Ziffer 1 sagt, hat auch für die Arbeitnehmer Bedeutung. Es ist daher gut, wenn sie ihrem Gedächtnis möglichst fest einprägen, was in diesem Paragraphen dem Arbeitgeber zur genauesten Beachtung empfohlen wird. So muß nämlich jeder wissen, daß, wenn für die Wahl des Betriebsrats auch eine genügende Anzahl wählbarer Arbeitnehmer vorhanden ist, die wahlberechtigten Arbeitnehmer aber aus irgendeinem Grunde die volle Zahl der Betriebsratsmitglieder nicht wählen wollen, dann die betreffende Stelle einfach freibleiben muß. Ein Zwang zur Wahl aller dem Betrieb zugehörigen Betriebsratsmitglieder besteht nicht. Um ihre Absicht zu erreichen, brauchen die wahlberechtigten Arbeitnehmer nur weniger Kandidaten zur Wahl des Betriebsrates vorzuschlagen, als Mitglieder zu wählen sind. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer können gezwungen sein, zu diesem Mittel zu greifen, wenn sie zu dem einen oder anderen der wählbaren Arbeitnehmer kein Vertrauen haben.

§ 15 Abs. 5 dagegen, auf den Dr. Hülfsing in ausführlicher Weise Bezug nimmt, würde eine schwere Schädigung der Arbeitnehmerinteressen bedeuten, wenn nicht § 17 in Abs. 2 eine Schutzbestimmung für die Arbeitnehmer enthielte. Es erscheint angebracht, das Hülfsingens Kommentars dringend notwendig, schon gleich anfangs unserer Kritik darauf hinzuweisen, daß die §§ 15 bis 17 im Zusammenhang betrachtet werden müssen, weil der eine Paragraph den andern wirksam ergänzt. Daß Herr Hülfsing in seinem Kommentar nur ganz lüchlerig und verstickt auf die in der Fassung der drei Paragraphen liegenden Zusammenhänge verweist, darf bei der ausgesprochen arbeitserfeindlichen Tendenz dieses Buches nicht Wunder nehmen. Man merkt es seinem Kommentar an, daß ihm die enge Verbindung direkt unbequem ist, in der die §§ 15—17 miteinander stehen.

Vergleicht man die Kommentare von Flatow und Derich mit den Ausführungen, die Dr. Hülfsing namentlich in § 15 Ziffer 2 seines Kommentars macht, dann findet man die merkwürdig einseitige Auslegung, die letzterer dem § 15 Abs. 5 gibt, sofort heraus. Man merkt die Absicht und wird verstimmt.

Flatow sagt in § 15 Anmerkung 6:

„Auch wenn ein Betrieb, der einen Betriebsrat von 7 Mitgliedern zu wählen hat, zwar nicht 7, so doch 6 wählbare Arbeitnehmer aufweist, soll der Betriebsrat, um eine wirkliche Wahl zu ermöglichen, nur aus 3 Personen bestehen. Die Wählbarkeit bemißt sich nach §§ 20, 21.“

Der Fall wird am ehesten in Betrieben mit zahlreichen Ausländern, die nicht wählbar sind, vorkommen. Er wird dann bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl herangezogen und an den Wahlvorstand zur Nachprüfung, ob die Voraussetzungen des Abzuges gegeben sind, bejahendenfalls zum Erlaß eines neuen Wahlausschreibens veranlassen.

Nicht fehlt es an wählbaren Arbeitnehmern, wenn etwa nur die Angestellten oder nur die Arbeiter nicht genügend wählbare Gruppenangehörige aufweisen, dagegen die andere Arbeitnehmergruppe soviel wählbare Personen hat, daß es im Betriebe — im ganzen — nicht an wählbaren Arbeitnehmern mangelt.

Machen hier die Gruppen von den Möglichkeiten des § 17 Abs. 1, 2 keinen Gebrauch, so bleiben in derjenigen Gruppe, die die ihr zukommenden Mitgliederstellen besetzen kann, die entsprechenden Stellen frei.“

Ähnlich äußert sich auch Derich. Beide behandeln den Absatz sehr ausführlich. Anders Dr. Hülfsing. Er erwähnt an dieser Stelle die den Arbeitnehmern günstige Schutzbestimmung des § 17 überhaupt nicht. In seinen Ausführungen sucht er den Anschein zu erwecken als sei § 17 hier überhaupt nicht anwendbar. Dagegen hebt er aber als Arbeitgeberbestimmung wiederholt recht aufdringlich hervor, daß eine Herabsetzung auf 3 Vertreter immer dann zu erfolgen hat, wenn weniger wählbare Arbeitnehmer vorhanden sind, als der gesetzlichen Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder entspricht. Doppelsinnig sagt er: „Es ist also erforderlich, daß tatsächlich weniger vorhanden sind.“ Die in Fettdruck gesetzten Worte verstärken noch den doppelten Sinn dieses Satzes. Wollte Hülfsing nur sagen, was als Voraussetzung erforderlich ist, um die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder auf 3 zu beschränken, dann hätten sich diese mehrfachen und noch dazu recht aufdringlichen Hinweise erübrigt. Es hätte genügt, die einfache Tatsache festzustellen. Ein lokaler Kommentator aber hätte sich gleichzeitig verpflichtet gefühlt, darauf hinzuweisen, daß § 17 den Arbeitnehmern die Möglichkeit bietet, den einschränkenden Bestimmungen des § 15 zu entgehen. Der letzte Satz des ersten Absatzes der Ziffer 2a sowie der Wortlaut des Hülfsingens Kommentars gestatten nur die eine Schlüsselerklärung: Dem Arbeitgeber wird der Rat erteilt, die Zahl der wählbaren Arbeitnehmer künstlich zu beschränken, das heißt: ihre Anzahl zu gegebener Zeit zu „regulieren“.

Die Fassung des Abzuges bestätigt diese Vermutung in vollem Umfang, weil hier gleichfalls wieder die schon in den Anmerkungen zu § 2 in die Erscheinung getretene Vorliebe für die Wahl von Betriebsobleuten höchst auffällig zum Ausdruck kommt.

Den § 16 können wir übergehen. Das in den Anmerkungen zu diesem Paragraphen Gesagte und der ebenfalls wieder nur flüchtige Hinweis auf § 17 rechtfertigen unsere bei der Besprechung des § 15 vertretene Auffassung. Auch die Anmerkungen zu

§ 17 beweisen, daß Herr Dr. Hülfsing im Umkleen gesetzlicher Bestimmungen Meister ist. Sein Kommentar zu diesem Paragraphen lautet:

„1. Soll von den Bestimmungen des § 16 abgewichen werden, bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses jeder der beiden Gruppen. Nicht genügend ist also die Mehrheit beider Gruppen zusammen.“

Gültig ist ein derartiger Beschluß nur, wenn die Abstimmung jeder der beiden Gruppen getrennt in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Minderheitsgruppe kann nicht darauf verzichten, überhaupt vertreten zu sein. Sonst fehlt es an der „abweichenden Verteilung“.

2. Eine Schutzvorschrift für die Minderheit bildet § 17 Abs. 2. Es ist möglich, daß z. B. die Angestellten weniger wählbare Angehörige ihrer Gruppe haben als ihnen Sitze im Betriebs- oder Gruppenrat zustehen (§ 16). Dann sollen sie sich nach dem Willen des Gesetzes dadurch helfen können, daß sie einen — wählbaren — § 20, 21 — Arbeiter als Vertreter ihrer Interessen wählen. Voraussetzung ist natürlich die übliche Wahl.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hat der betr. Arbeiter nicht nur die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Betriebs-, sondern auch zugleich des Angestelltenrates.“

Auffällig ist, daß Dr. Hülfsing in Ziffer 1 der Anmerkungen den Arbeitgeber ganz besonders darauf aufmerksam macht, daß jede der beiden Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte) ihre Beschlüsse in getrennter und geheimer Abstimmung mit Mehrheit fassen müssen. Gerade auf diese Bestimmungen des BRG. verweist er bei jeder Gelegenheit mit Vorbedacht. Weiter weiß er dem Arbeitgeber nichts zu sagen. Dadurch will er dem Unternehmer bedeuten, daß er nicht vergessen soll, darauf zu achten, daß die Abstimmungsregeln genau befolgt werden. Bei vorkommenden Abweichungen hat der Arbeitgeber es dann in der Hand, einen gewissen Beschluß für ungültig erklären zu lassen.

Abfichtlich aber verschweigt Hülfsing in seinem Kommentar, daß im Falle des § 17 Abs. 2 die getrennte und geheime Abstimmung jeder Gruppe nicht erforderlich ist. Wenn eine Gruppe nicht genug wählbare Arbeitnehmer hat, dann haben die Angehörigen dieser Gruppe nur nötig, aus der anderen Arbeitnehmergruppe den ihnen fehlenden Vertreter zu wählen. Voraussetzung ist natürlich, daß die andere Gruppe überzählige wählbare Arbeitnehmer hat. Während fast alle Kommentare diese Tatsache ausdrücklich feststellen, sagt Hülfsing ebenso lakonisch wie doppelsinnig: „Voraussetzung ist natürlich die übliche Wahl“. Die Arbeitnehmer werden gut tun, sich doch lieber ständig an ihre altbewährten Kommentare zu halten und sich nicht vom Arbeitgeber, der durch Hülfsings Kommentar „aufgeklärt“ ist, über das BRG. neu belehren zu lassen.

Zum Schluß heißt es denn noch, daß, wenn ein Arbeiter von den Angestellten in den Betriebsrat gewählt ist, „der betreffende Arbeiter nicht nur die Rechte und Pflichten des Betriebs-, sondern auch zugleich des Angestelltenrates hat“. (Siehe auch Derich.) Flatow dagegen erklärt: „Sind 5 Arbeitnehmermitglieder zu wählen, aber nur 3 Arbeiter wählbar, so können 2 Vertreter aus der Zahl der Angestellten entnommen werden, die dann zwar im Betriebsrat, aber nicht im Gruppenrat Arbeitnehmer darstellen, weil sie nicht „Arbeiter“ sind, wie es § 18 verlangt. Die Interpretation von Flatow ist zweifellos die richtigere und zwar aus folgendem Grunde: Die §§ 15—17 enthalten nur die Bestimmungen der Berechnungsmethode über die Verteilung der Zahl der Vertreter, die die einzelne Arbeitnehmergruppe im Betriebsrat zu erhalten hat. Sie dienen also lediglich der Vorbereitung der Wahl. Das Wahlverfahren selbst wird in der Wahlordnung beschrieben und außerdem heißt es im § 18 Abs. 1: „Die Mitglieder des Betriebsrats und die Ergänzungsmitglieder (§ 15 Abs. 4), die Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, die Mitglieder und Ergänzungsmitglieder (§ 15 Abs. 4), die Angestellten sind, von den Angestellten des Betriebs... gewählt.“ Jede Gruppe wählt ihre Vertreter selbst. Eine Ausnahme von dieser zwingenden Vorschrift gestattet nur § 17. Das ist genau zu beachten.

Nicht allein der Umstand, daß Dr. Hülfsing dafür eintritt, daß der aus einer andern Gruppe gewählte Betriebsrat auch die Rechte und Pflichten des Gruppenrats erhalten soll, dessen wahlberechtigte Gruppenangehörige ihn gewählt haben, veranlassen uns, diese Rechtsauffassung abzulehnen, sondern weil noch andere triftige Gründe vorliegen können, den aus einer andern Gruppe in den Betriebsrat Gewählten im Gruppenrat nicht mitwirken zu lassen. Durch einen „Fremdling“ können nämlich die Entscheidungen eines Gruppenrats sehr ungünstig beeinflusst werden.

Wenn in einem solchen Falle die Arbeitnehmer ihrer Sache nicht sicher sind, wenn sie befürchten müssen, in dem Angehörigen einer andern Gruppe keinen geeigneten Vertreter ihrer Interessen zu finden, dann ist ihnen zu raten, auf die Anwendung des § 17 zu verzichten, selbst wenn der Arbeitgeber sie wünschen sollte. Aus bloßer Loyalität darf § 17 gleichfalls nicht angewendet werden. Da nach § 16 Abs. 5 „eine Minderheitsgruppe keine Vertretung erhält, wenn ihr nicht mehr als 5 Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes darstellen“, kommt es also ganz darauf an, ob zwischen den beiden Gruppen die notwendige Verständigung erzielt wird, die die Voraussetzung für die Wahl eines Vertreters der Minderheitsgruppe in den Betriebsrat ist. Will man einer solchen Minderheitsgruppe jedoch eine Vertretung im Betriebsrat zustehen lassen, dann müssen Garantien vorhanden sein und Sicherungen gegeben werden, daß der zu wählende Vertreter der Minderheitsgruppe auch die Interessen aller Arbeitnehmer wahrzunehmen bereit ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, dann verzichte man lieber auf die Wahl eines Vertreters der Minderheitsgruppe. In einem solchen Falle würde dann der Betriebsrat nur aus Mitgliedern der einen oder der andern Arbeitnehmergruppe bestehen (Arbeiter oder Angestellte). Reichen die wählbaren Arbeitnehmer der Gruppe zur Besetzung sämtlicher Stellen nicht aus, dann läßt man eine oder mehrere Stellen einfach unbesetzt.

Zum Schluß des heutigen Kapitels wollen wir noch eins betonen: Herr Dr. jur. Walter Hülfsing, der gewiegteste aller deutschen Juristen, hat seine Ankündigung wahr gemacht: er hat tatsächlich einen Arbeitgeberkommentar des Betriebsratgesetzes geschrieben — der das Licht des Tages zu scheuen hat.

Zur Lohnbewegung in Baden.

Schiedspruch vom 17. Juli 1921.

Schiedspruch: Das Schiedsgericht fällt folgenden Spruch:

Es werden erhöht die Normalstundenlöhne (§. 8 des Tarifvertrages, d. h. für Arbeiter, die im Tagelohn verrichtet werden) der Klassen von 20—25 Jahre für männl. Arbeiter von 3,40 auf 3,70 M., weibl. Arbeiter von 2,55 auf 2,65 M.; der Klasse über 25 Jahre für männl. Arbeiter von 3,70 auf 4,10 M., weibl. Arbeiter von 2,80 auf 2,90 M.

Stundenlöhne für Akkordarbeiter gemäß § 4 des Tarifvertrages in

der Klasse von 20—25 Jahre für männl. Arbeiter von 0,90 auf 1 M., über 25 Jahre für männl. Arbeiter von 1,20 auf 1,40 M.

Alle Arbeiten, die im Akkord ausgeführt werden können, sind auch in Akkord auszuführen.

Die festgesetzten Löhne gelten von der nach dem 1. Juli beginnenden Lohnwoche ab.

Die Auszahlung der durch den Vertragsbruch verwirkten Lohnbeträge ist durch die einzelnen Firmen zu regeln, wobei das Schiedsgericht ein möglichstes Entgegenkommen empfiehlt.

Aus Anlaß des Streiks soll den Arbeitern vom Jahr 1922 ab hinsichtlich des Urlaubs kein Nachteil erwachsen.

Aus Anlaß des Streiks soll an der bisherigen Handhabung der Wohlfahrtseinrichtungen nichts geändert werden.

gez. Badenstein, Grimm, Joseph Kraft, Gch. Wilhelm Pfeiffer, Alfred Vortisch, Max Winkler.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 18. Juli 1921.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor, J. A.: Dr. Waffenschmidt.

(Anmerkung: Wie der Vorsitzende des Schiedsgerichts, Dr. Bodenstein, feststellte, wurde der Schiedspruch gegen die Stimmen der Arbeitervertreter beschlossen.)

Eine am 24. Juli abgehaltene gemeinsame Konferenz der Vertrauensleute des deutschen und des christlichen Verbandes beschloß:

1. Der Spruch des Schiedsgerichts vom 17./18. Juli befriedigt die badische Textilarbeiterchaft in keiner Weise, er wird jedoch als minimale Abschlagszahlung betrachtet und als solcher angenommen.
2. An der Aufrechterhaltung der 46stündigen Arbeitswoche wird festgehalten und mit aller Entschiedenheit jede Verlängerung der Arbeitszeit auf 48 Stunden abgelehnt. Bis zur endgültigen Beräumung der Lohnunterschiede sind alle Ueberstunden abzulehnen.
3. Die Mehrstufstrafe darf nur im Einvernehmen mit den Organisationsleitungen des deutschen und christlichen Textilarbeiterverbandes in der Arbeitsgemeinschaft geregelt werden. Abmachungen in den einzelnen Betrieben über die Mehrstufstrafe sind unzulässig.
4. Die Behauptungen der Unternehmer, die badischen Textilarbeiter seien gegenüber den Textilarbeitern in den anderen Bezirken 30—35 Prozent minderleistungsfähig, werden als eine gröbliche Beleidigung betrachtet und mit Entrüstung zurückgewiesen.

Durch einstimmigen Beschluß wurden die badischen Bezirks- und Gauleitungen der beiden Textilarbeiterverbände beauftragt, gemeinsam einen Entwurf für einen neuen Tarifvertrag auszuarbeiten, der die Beschlüsse der Reichsarbeitsgemeinschaft berücksichtigt und Branchenlohntarife für alle vertretenen Industriezweige vorsieht. Dieser Entwurf soll baldigst der Arbeitsgemeinschaft eingebracht und verhandelt werden, um endlich der badischen Textilarbeiterchaft zu einem Tarifvertrag mit guten und klaren Bestimmungen und ausreichenden Löhnen zu verhelfen. Für die badische Textilarbeiterchaft ist jetzt ganz besonders Einigkeit notwendig.

Etwas aus der Vergangenheit der Sächsischen Textilindustrie.

Zittau war schon von altersher eine reiche Stadt. Im Jahre 1830 umfaßte das Gebiet der Stadt auf einem Raum von über 6 Quadratmeilen außer der Stadt selbst die Landstadt Hirsfelde und 43 Dörfer und Rittergüter. Diese Orte und Güter gehörten der Stadt teils unmittelbar, teils waren sie abgabepflichtig. Zittau gehörte früher zu Böhmen und war der Hauptort eines Gaues. Die Stadt war ein Lieblingsaufenthalt des Kaisers Karl IV., der im Jahre 1368 dort ein Kaiserhaus bauen ließ. Im Hussitenkrieg wurde Zittau wiederholt geplündert und verwüstet. Ebenso hatte es im Dreißigjährigen Krieg viel zu leiden. Am 23. Juli 1757 wurde es von den Oesterreichern und Sachsen beschossen und dabei 564 Häuser mit der Hauptkirche und dem Rathaus in Trümmer gelegt. Viele Einwohner fanden ihren Tod, und der Sachschaden wurde auf über zehn Millionen Taler geschätzt. Im Jahre 1778 mußte Zittau 200 000 Gulden Brandschädigung bezahlen.

Daß unter diesen Umständen Industrie, Handel und Gewerbe nicht recht vorwärts kommen konnten, versteht sich von selbst. Anders war es in der Folgezeit, und besonders in der Zeit der Napoleonischen Kriege wurde Zittau wenig in Mitleidenschaft gezogen.

Das mag auch der Grund sein, daß zu jener Zeit Handel und Gewerbe einen großen Aufschwung nahm. Der Manufakturhandel und die Herstellung von Textilzeugnissen war so groß, daß Zittau mit Chemnitz wetteiferte und oft als Klein-Leipzig bezeichnet wurde. Die Produktion war so gesteigert, daß die jährliche Ausfuhr bereits 2 bis 3 Millionen Taler betrug.

Es wurden in Zittau besonders Leinwand, Damaste, Zwilliche und Tuche hergestellt. In Zittau und den umliegenden Dörfern wurde rohweiße und gebleichte Stückleinwand erzeugt und von Großhändlern in großen Quantitäten nach England, Spanien und Amerika ausgeführt. In den dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts ging die Ausfuhr zwar wesentlich zurück und beschränkte sich fast nur noch auf Italien, dafür aber war der Absatz der Zittauer Leinwand auf den Messen und Märkten des Inlandes noch immer sehr bedeutend. In der Nähe der Stadt, an der Mandau und deren Nebengewässern waren große Bleichen für Leinwand und Garne angelegt, die große Privilegien besaßen. In mehreren Rattun- und Leinwandrudereien wurde die Ausrichtung der Waren vollzogen.

Noch älter als die Leinwandindustrie und die Baumwollfabrikation war die Tuchfabrikation. Diese war bereits im 14. Jahrhundert in Zittau eingebürgert, konnte aber wegen der Wirren nicht zur rechten Blüte gelangen. Das wurde nun auch besser, und zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wurden in Zittau jährlich 500 bis 600 Zentner Wolle verarbeitet.

Eines der Lehnhöfner des Rates der Stadt Zittau war Groß-Schönau, der der Zittauer Rat nebst Berthelsdorf im Jahre 1587 von einem Herrn Hartwig von Kostitz für 26 000 Taler kaufte. Während der Regierung Georg II. wurde in Groß-Schönau der Grund zur Willichweberei gelegt. Der erste Weber für Damast war Friedrich Lange, und Christof Köfler der erste Musterzeichner deselben. Der erste Webstuhl für diese Art Weberei wurde von Christof Krause gebaut. Zu den Vorgenannten gesellten sich gar bald noch drei andere Weber, ein Stuhlbauer und ein Musterzeichner.

Die vorzügliche Arbeit erzeute sich bald einen guten Rufes und fand guten Absatz. Der Wohlstand und die Bevölkerung Groß-Schönaus stieg. Im Jahre 1772 hatte es 3000 Einwohner. 1790 4000 und 1830 5000. Bereits im Jahre 1798 trieben 1045 Webermeister in Groß-Schönau ihr Handwerk. Die Damastweber in Groß-Schönau beschäftigten sich, nur gute und besonders auch in der Ausführung schöne Ware herzustellen. So wurden schon Ende des 17. Jahrhunderts (1680) in Groß-Schönau 8 Ellen breite Tafeltücher, in die Porträts eingewebt waren, hergestellt. Im Jahre 1805 erschien ein Tafeltuch, dessen Muster Nelsons Sieg bei Abukir darstellte. Ein besonderer Zweig der Groß-Schönauer Damastweberei war die Herstellung von Geweben mit historischen und allegorischen Bildmotiven. In den früheren Gewerbe- und Kunstausstellungen erregten die Werke des Groß-Schönauer Webfleißes allgemeine Bewunderung. Aus Anlaß der neuen Verfassung für Sachsen erschien ein solches Gewebe, mit reichen Allegorien verziert, von der Firma Schiffer hergestellt.

Die Groß-Schönauer Damastweber hatten eine eigne Damastordnung, die am 31. August 1795 vom Landesherrn bestätigt wurde und noch in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts Gültigkeit hatte. Nach derselben waren unter anderem die Arbeiter, die für die Damastweberei unentbehrlich waren, vom Militärdienst befreit.

Die Konkurrenz der Wernsdorfer und Rumburger Unternehmer, die die Gesellen und mit diesen die Fabrikationsgeheimnisse und Arbeitsmethoden an sich lockten, führte den Groß-Schönauern großen Schaden zu. Lange noch aber hielten sich die Groß-Schönauer Firmen — besonders David Wendig, Gottlieb Häbler, Gottfried Schiffer — auf der Höhe.

Auch die Leinwand- und Zwillichweberei war in früherer Zeit in Groß-Schönau sehr verbreitet. Große Bleichen, die weitgehende Privilegien hatten, waren längs der Mandau und deren Nebengewässern angelegt. Diese Bleichen unterstanden der Oberaufsicht des Rates von Zittau und wurden noch vor 75 Jahren von

Endlich hat der Verfasser sich bemüht, eine möglichst übersichtliche, das Auffinden der jeweilig zutreffenden Bestimmungen erleichternde äußere Einteilung des Stoffes zu erreichen und im Interesse der Handlichkeit der Ausgabe alle für den beabsichtigten Zweck nicht notwendigen juristischen Erörterungen vermieden. Mängel der Kommentare dem Arbeitgeber ein praktischer Schatz sein!

Dortmund, im April 1921. Der Verfasser.
Dies Vorwort veröffentlichen wir, weil es einmal den besten Einblick in die Gedankenwelt des Verfassers gewährt und weil es zum andern Male den Beweis liefert, daß Dr. Hüfing nach dem Worte handelt: „Was Brot ich esse, des Lied ich singe.“ Er fühlt sich ganz als der ebenso dienstbefähigte wie pflichteifrige Angestellte seiner Unternehmerorganisation, der aber auch bereit ist, allen Unternehmern seine unschätzbaren und daher gutbezahlten Dienste anzubieten.

Unsere weiteren Veröffentlichungen aus dem Kommentar Dr. Hüfings beginnen wir gleich mit

§ 1.

Der Verfasser lautet:
„1. Für Arbeitgeber können Rechtsfolgen nicht entstehen aus im übrigen gesetzmäßigen Handlungen des Betriebsrates, wenn diese nicht seinem Aufgabengebiet entsprechen, insbesondere nicht, wenn der Betriebsrat Angelegenheiten des Arbeiter- oder Angestelltenrates an sich reißt und vertritt.“ Was „besondere wirtschaftliche Interessen“ sind, darüber siehe §§ 6 und 7!

2. Der Arbeitgeber braucht sich keinerlei politische Betätigung seiner Räte“ (also Betriebs-, Angestellten- und Arbeiterräte) gefallen zu lassen. Zu widerhandeln der Arbeitnehmer verfährt mehrfach gegen die Gesetze: §§ 1, 39, 41, 66, Ziffer 6, B.R.G., § 123, Ziffer 7, S.O.

3. Der Betriebsrat vertritt nur die Arbeitnehmerinteressen gegenüber der Betriebsleitung. Angelegenheiten, die in keinem Zusammenhang mit der Betriebsleitung stehen, gehen über seinen Aufgabengebiet hinaus und sind nicht gesetzmäßig. Politische, vor allem wirtschaftliche Betätigung, durch Mitteilung von Betriebsverhältnissen an die Konkurrenz z. B. gehören auch hierher.

4. Ganz allgemein kann jeder Arbeitgeber von seinem Betriebsrat Unterstützung verlangen, wenn es sich um die Erfüllung der Betriebszwecke handelt. Siehe hierzu ausführlicher: § 66 Ziffer 1 B.R.G.

5. Nur dann müssen Betriebsräte errichtet werden, wenn im Betriebe in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Entscheidung darüber, ob in einem Betriebe „in der Regel“ 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, wird nur von Fall zu Fall erfolgen können. Indes sind diese Gesichtspunkte wohl maßgebend: Beträgt der Jahresdurchschnitt aller Arbeitnehmer des Betriebes 20, oder sind nur vorübergehend mehr oder weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt, so greift § 1 nicht Platz. Wo aber der größere Teil des Jahres über durchschnittlich 20 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind Betriebsräte nach § 1 zu errichten.

Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil es für den Arbeitgeber günstiger ist, einen oder zwei Obleute im Betriebe zu haben. Siehe § 92.

6. Nur in „Betrieben“ sind Betriebsräte zu errichten. Kein Schuß. Siehe hierzu § 9.

7. Es ist denkbar, daß der Arbeitgeber ein Interesse daran hat, einen Betriebsrat zu errichten.

Die Errichtung eines Betriebsrates ist, vorausgesetzt, daß den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird, eine öffentlichrechtliche Pflicht, auf die es keinen Verzicht gibt.

Wenn drei wahlberechtigte Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 2 der Wahlordnung bei dem Arbeitgeber die Bestellung eines neuen Wahlvorstandes beantragen, so ist damit die Einleitung einer Wahl gegeben.

Wie schon aus der vorstehenden Wiedergabe des § 1 zu ersehen ist, enthalten die Paragraphen des Hüfingschen Kommentars zum Betriebsrätegesetz nicht den Text des Gesetzes, sondern nur die kommentierten Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen, wie sie nach Ansicht des Verfassers den Interessen der Unternehmer am besten entsprechen. Der eigentliche Gesetzestext beginnt erst auf Seite 216 des Buches. Zur besseren und schnelleren Orientierung sind rechts und links neben den Anmerkungen lediglich einige kurze Stichworte aus dem Text des Gesetzes angegeben. Die Anmerkungen zu jedem Paragraphen selbst sind in Abschnitte geordnet und zahlenmäßig gegliedert.

In Ziffer 2 der Anmerkungen zu § 1 wird der Arbeitgeber belehrt, daß er „sich keinerlei politische Betätigung seiner Räte“ braucht gefallen zu lassen.“ Der Begriff der „politischen Betätigung“ ist hier zweifellos zu eng umgrenzt. Das Bestreben, den Unternehmern zu dienen, hat Herrn Dr. jur. Walter Hüfing veranlaßt, die Rechte der Betriebsratsmitglieder zu sehr zu beschneiden. Daß der Arbeitgeber berechtigt ist, „seinen Räten“ während der Arbeitszeit die „politische Betätigung“ zu verbieten, wird von niemandem bestritten. Aber in den Pausen und nach Beendigung der täglichen Arbeit kann jeder Arbeiter, also auch die Mitglieder des Betriebsrats, sich seiner politischen Ueberzeugung entsprechend betätigen. Wir stellen dieses unbedingte Recht der Arbeitnehmer fest, um von vornherein etwa beabsichtigte Ueberariffe einzelner Arbeitgeber einzudämmen, die, gestützt auf den Hüfingschen Kommentar, vielleicht den Versuch unternehmen wollen, „ihren“ Betriebsräten jede politische Betätigung zu verbieten.

Auch in Ziffer 3 hat Herr Hüfing den Aufgabengebiet der Betriebsräte ausnehmend allzu eng umschrieben. Was nämlich für die politische Betätigung zutrifft, ist auch für die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebsräte maßgebend. Wenn Arbeiter und Angestellte im Betriebsrat vertreten sind, hat der Betriebsrat die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen aller Arbeitnehmer und die besonderen wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Arbeitnehmergruppen zu vertreten. (Siehe Hlatow: § 1 B.R.G.) Wie das ohne wirtschaftliche Betätigung der Betriebsräte geschehen soll, wird wohl das ewige Geheimnis Dr. Hüfings bleiben.

Die Ziffer 4 können wir an dieser Stelle übergehen, da bei § 66 Ziffer 1 ausführlicher darüber gesprochen werden muß.

Interessant ist dagegen wieder der Hinweis in Ziffer 5, daß es nämlich „für den Arbeitgeber günstiger“ sein kann, „einen oder zwei Obleute im Betrieb zu haben“ statt eines Betriebsrats, weil die Rechte des Obmannes gegenüber den Rechten des Betriebsrats ganz erheblich eingeschränkt sind. Die Unternehmer werden den Wink mit dem Zaunpfahl schon verstehen und dementsprechend handeln.

§ 2.

„1. Beschäftigt ein Betrieb nur fünf Arbeitnehmer, so ist nur dann ein Betriebsobmann zu wählen, wenn alle fünf wahlberechtigt sind und wenn zugleich drei wählbar sind. Ein Betrieb hat dann fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer, wenn fünf mindestens 18 Jahre alte Arbeitnehmer vorhanden sind, ferner wenn diese fünf Arbeitnehmer im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.“

Von diesen fünf Arbeitnehmern müssen mindestens drei wählbar sein. Unbedingte Voraussetzung der Wählbarkeit ist aber, daß der Arbeitnehmer

- a) mindestens 24 Jahre alt,
- b) reichsangehörig,
- c) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) in keinem andern Betrieb wählbar oder zur Wahl aufgestellt,
- e) nicht mehr in Berufsausbildung ist.

Die andern Voraussetzungen der Wählbarkeit (dreimonatige Betriebszugehörigkeit und dreijährige Zugehörigkeit zum Gewerbezweig, § 20) sind unter gewissen Umständen (§ 21) umsetzbar.

Fehlen aber die genannten unbedingten Voraussetzungen, so ist auch keine Betriebsvertretung, weder Betriebsobmann noch Betriebsrat, zu errichten.

2. Wo keine Betriebsvertretung besteht, haben die Arbeitnehmer lediglich (und zwar nur ein erheblicher (!) Teil der Arbeiterschaft oder Angestelltenchaft) bei Arbeitsvertragsverletzungen das Recht zur Anrufung des Schlichtungsausschusses.

3. Der gemeinsame Betriebsobmann hat in gewissem Umfange die Befugnisse des Betriebsrates (§§ 58—60, 92). Er hat aber nicht das Mitwirkungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen. Es ist denkbar, daß dem Arbeitgeber zwei Betriebsobleute — jeder vertritt lediglich die Interessen seiner Arbeitnehmergruppe — günstiger erscheinen. Er muß dann wissen, daß ein gemeinsamer Betriebsobmann zwar gewählt werden kann, aber nur, wenn ein Mehrheitsbeschluss jeder Gruppe der Arbeitnehmer vorliegt. Unerheblich ist, ob zwischen beiden Gruppen eine Einigung über die Person des zu Wählenden erzielt wird.

In den Anmerkungen zu § 2 wird der Arbeitgeber darüber „aufgeklärt“, welche „Voraussetzungen“ für die Wahl der Betriebsvertretung „unbedingt“ erfüllt sein müssen. Fehlt auch nur das Fäufelchen über dem i, dann darf „keine Betriebsvertretung, weder Betriebsobmann noch Betriebsrat, errichtet werden“.

Außerdem wird der Arbeitgeber noch darauf aufmerksam gemacht, daß es gewisse Vorteile für ihn hat, wenn keine Betriebsvertretung besteht, da dann nur ein erheblicher Teil der Arbeitnehmerschaft die Bestimmungen des § 20 der Verordnung vom 23. 12. 1918 in Anspruch nehmen kann, das B.R.G. aber unwirksam ist.

Weiter wird dem Arbeitgeber in Ziffer 3 gesagt, welche Befugnisse der gemeinsame Betriebsobmann hat und daß es vom Arbeitgeberstandpunkt geratener ist, die Wahl des gemeinsamen Betriebsobmannes zu verhindern, denn „es ist denkbar, daß dem Arbeitgeber zwei Betriebsobleute günstiger erscheinen“.

Soviel für heute. Fröhlicher Reuter läßt seinen Inspektor Bräutigam sagen: „Nachtigall, ich hör' dir laufen!“ An diese Worte müßten wir beim Lesen des Hüfingschen Betriebsrätekommentars denken. Denn das eine ist sicher: Die Unternehmer werden an diesem Kommentar zum Betriebsrätegesetz ihre helle Freude haben. Und daß sie danach handeln, dafür liegen uns schon verschiedene Beweise vor.

Darum werden wir noch in einigen weiteren Artikeln auf den vorliegenden Kommentar des Herrn Dr. jur. Walter Hüfing wohl oder übel Bezug nehmen müssen.

Der Kampf gegen die Erbschaftsteuer.

Von Dr. R. Kuczynski,
Direktor des Statistischen Amtes Berlin-Schöneberg.

Vor der Revolution wurden das Gatten- und Kindeserbe nur in Elbst-Verträgen, den Hansjandten und Keuß ältere Linie besteuert. In Keuß jüngere Linie, Preußen und den übrigen Bundesstaaten waren nach Aussage der Besitzenden und daher Gefährdeten die Familienbande nicht stark genug, um eine solche Belastungsprobe auszuhalten. Auch im Reich war die Bande nur gerade stark genug, um einen Schachsekräger, der das Gatten- und Kindeserbe besteuern wollte, zu kürzen. Endlich im Sommer 1919, gelang es, die Widerstände zu überwinden. Die neue Reichserbschaftsteuer trat am 1. September 1919 in Kraft — was man bei uns so „in Kraft treten“ nennt. Für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) war sie mit 620 Millionen Mark veranschlagt. Sie brachte 256 Millionen Mark. Auch für das Rechnungsjahr 1921 ist sie mit 620 Millionen Mark veranschlagt. Aber noch im März d. J. brachte sie nur 40 Millionen Mark. Wie wenig sie die 40 Millionen Mark bedeuten, wird ohne weiteres klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß jetzt in Deutschland allmonatlich mindestens 2 Milliarden Mark vererbt werden. Trotzdem tobt seit einiger Zeit ein wilder Kampf gegen die Erbschaftsteuer. Der Führer im Streit ist Gothein. Seht ihr sich auch der Hansjand der Sache angenommen. In einer Zuschrift an die Presse, die er ohne Angabe der Quelle veröffentlicht wissen wollte — die mir vorliegenden „Lübecker Neuesten Nachrichten“ vom 30. Mai haben aber den Hansjand als Einfender genannt —, hieß es:

„Schreiber dieses machte vor einigen Monaten ein sehr opulentes Diner mit. Der Gastgeber bemerkte enthusiastisch: „Für wen soll ich sparen? Meine Kinder sind Stiefkinder, sind verjagt, 91 Prozent von dem, was ich hinterlasse, würde an Nachlaß- und Erbschaftsteuern aufgehen. Wegen des winzigen Restes lohnt es nicht, zu sparen.“

Die Zeit ist für uns wahrhaftig nicht dazu angetan, verschwenderisch zu leben. Aber verwunderlich ist das in solchem Falle nicht. Die übertriebenen Steuerfesseln verzehren den Menschen direkt dazu.

Wird doch selbst das Gatten- und Kindeserbe neben einer Nachlaßsteuer von 5, einer Erbschaftsteuer bis zu 70 Prozent unterworfen. Nur die wenigsten Menschen werden aber ihre Kräfte aufs höchste anstrengen, wenn das, was sie erwerben, in so verabschwindendem Maße ihrer Witwe oder den hinterlassenen Kindern zukommt. Allein durch Arbeit können wir wieder hochkommen; solche Erbschaftsteuern sprechen von der Arbeit ab.“

Das sehr opulente Diner scheint die Wirkung gehabt zu haben, daß der Gastgeber die Steuer doppelt sah. Nehmen wir an, er besitze 30 Millionen Mark und habe drei „versorgte“ Stiefkinder, von denen jedes 1 Million Mark im Vermögen hat. Stirbt er im Laufe dieses Jahres, so beträgt die Nachlaßsteuer von den 30 Millionen Mark 1 463 000 M.; und die Erbschaftsteuer von den verbliebenen 28 537 000 M.: 12 254 490 M. Nachlaß- und Erbschaftsteuer zusammen ergeben also 13 717 490 M., d. h. 46 Prozent der Hinterlassenschaft.

Der Hansjand weiß natürlich auch, daß die Erbschaftsteuer auf das Gatten- und Kindeserbe niemals 70 Prozent erreichen und, selbst auf dem Papier, gegenwärtig 55 Prozent nicht überschreiten kann. Tatsächlich sind ja die kleinen Erbschaften und damit die große Masse aller Erbansfälle überhaupt steuerfrei. Hinterläßt jemand jedem seiner Kinder 100 000 M., so beträgt die Steuer, falls die Kinder nicht selbst vermögend sind, nur 4 Prozent. Hinterläßt aber ein Vater seinem Sohn, der schon 10 Millionen Mark besitzt, weitere 100 Millionen Mark, so betragen Nachlaß- und Erbschaftsteuer zusammen immerhin auch nur 36 Prozent.

Ebenso falsch sind alle übrigen Zahlenangaben in der Zuschrift. So heißt es z. B.:

„Ein Hausgrundstück, das vor dem Kriege einen gemeinen Wert von 120 000 Goldmark hatte, jetzt aber lediglich infolge der Valutaentwertung einen solchen von 750 000 Papiermark hat, das das alleinige Erbe einer Witwe oder Tochter von ihrem Mann oder Vater ist, unterliegt neben einer Nachlaßsteuer von 37 500 M. einer Erbansfallsteuer von mehr als 167 000 M., zusammen also von nahezu 205 000 M. Diese Summe muß bezahlt werden, wenn auch das Haus keine Erträge bringt, sondern diese — wie das heute fast die Regel ist — von den Reparaturen getroffen werden.“

Tatsächlich wird ein Hausgrundstück, das vor dem Kriege einen gemeinen Wert von 120 000 Goldmark hatte, jetzt aber einen solchen von 750 000 Papiermark hat, bei der Berechnung der Erbschaftsteuer nicht etwa mit 750 000 M., sondern nur mit dem Zwanzigfachen des Marktwertes, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist, also in der Praxis mit kaum mehr als 120 000 M., eingestuft. Aber nehmen wir einmal selbst an, es würde mit 750 000 M. eingestuft: dann beträgt die Nachlaßsteuer nicht 37 500 M., sondern nur 15 000 M. und die Erbansfallsteuer nicht „mehr als 167 000 M.“, sondern 83 804 M.

Ebenso grotesk ist das nächste Zahlenbeispiel der Zuschrift, das ebenfalls von Erben ausgeht, die selbst kein eigenes Vermögen besitzen, und die statt eines Hausgrundstücks nur Dividendenpapiere erben:

„Die Witwe oder das nachgelassene Kind haben von einem Vermögen von 1 Million Papiermark 303 000 M. Nachlaß- und Erbschaftsteuer zu zahlen.“

Tatsächlich beträgt die Nachlaßsteuer 23 000 M., die Erbschaftsteuer 132 676 M., beide zusammen also nicht 303 000 M., sondern 155 676 M.

Der Kampf gegen die Erbschaftsteuer ist aber darum nicht weniger gefährlich, weil er mit unläuterer Mitteln geführt wird. Und die fürchterliche Lage der Reichsfinanzen zwingt nicht nur dazu, einen Abbau der Erbschaftsteuer zu verhindern; sie macht es auch notwendig, die Erbschaftsteuer noch zu verschärfen. § 28 Abs. 3 des Gesetzes lautet: „Bei einem Erwerb, der vor dem 1. April 1925 anfällt, wird die Steuer für jedes volle Jahr bis 1. April 1925 zurück um 1 v. H. für jedes weitere vorhergehende Jahr um 2 v. H. ermäßigt.“ Die Steuer beträgt also in diesem Jahre nur 82 Prozent der Normalhöhe. Begründet wurde die Ermäßigung mit den „großen Steuerlasten der nächsten Zeit“. Nachdem wohl nunmehr auch die Begriffsstutzigkeiten unter uns eingesehen haben, daß die großen Steuerlasten von Dauer sein werden, liegt kein Grund mehr vor, das Uebergangsstadium mit den niedrigen Sätzen länger aufrechtzuerhalten. Vielmehr sollten die Normalhöhe alsbald in Kraft treten. Ferner müßte die im Gesetz vorgesehene lächerlich niedrige Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke aufgehoben werden und allgemein die Anrechnung zum gemeinen Wert Platz greifen. Endlich müßte dem Reich als Ergänzung zur Erbschaftsteuer der Pflichtteil eines Kindes eingeräumt werden, wenn ein vermögender Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Nachkommen von drei Kindern hinterläßt.

Wenn die Erbschaftsteuer so ausgebaut und energisch durchgeführt würde, könnte sie leicht das Zehnfache der 256 Millionen Mark abwerfen, die sie im Rechnungsjahr 1920 gebracht hat, ohne daß die Volkswirtschaft darunter leiden müßte.

Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Am 11. Juli d. J. hat der Reichstag ein Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats in Nr. 164 des „Reichsanzeigers“ veröffentlicht worden ist. Das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 und das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 werden durch Vorschriften ersetzt, die im wesentlichen lauten:

Der Arbeitslohn wird in vereinfachter Form versteuert.

Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienste beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung gleichwohl unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen, Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und anderer Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Zum Arbeitslohn gehören nicht Entgelte für Verrichtungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157) unterliegen. Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen erlassen, unter denen ein Entgelt als Arbeitslohn anzusehen ist.

Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von zehn vom Hundert unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

Der Betrag von zehn vom Hundert des Arbeitslohs ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden um je 0,10 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen um je 0,40 M. täglich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen um je 2,40 M. wöchentlich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten um je 10,00 M. monatlich.
 2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden um 0,15 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen um 0,60 M. täglich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen um 3,60 M. wöchentlich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten um 15,00 M. monatlich.
- Kinder im Alter von mehr als siebzehn Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.
3. zur Abgeltung der zulässigen Abzüge
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Stunden um 0,15 M. für je zwei angefangene oder volle Stunden,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Tagen um 0,60 M. täglich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Wochen um 3,60 M. wöchentlich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns nach Monaten um 15,00 M. monatlich;

auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 den Betrag von 1900 M. um mindestens 150 M. übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge in wirtschaftlichem Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung 1 einbezogen.

Für die abzulegenden Beträge ist der Familienstand des Arbeitnehmers am ersten Oktober des vorangegangenen Jahres für ein Kalenderjahr maßgebend. Der Reichsminister der Finanzen kann einen anderen Stichtag festsetzen.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Lantien, Gratifikationen usw.), so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag von zehn vom Hundert ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Beträge abgezogen.

Dienstauswandsentschädigungen bleiben bei Feststellung des einzubehaltenden Betrags außer Ansatz.

Läßt sich bei vorübergehender Arbeit im Afford die Arbeitszeit nicht feststellen, so kann an Stelle der Ermäßigungen eine feste Ermäßigung von vier vom Hundert des Arbeitslohns treten.

Der einzubehaltende Betrag ist auf zehn Pfennig nach unten abzurunden.

Die vorgesehene Ermäßigung ist auf Antrag auch für mittellose Angehörige zu gewähren, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Uebersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 24 000 M. und besteht es entweder aus Arbeitslohn, der dem Steuerabzug unterliegt, oder aus solchem Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 600 M., so bedarf es einer Veranlagung nicht; die Steuer gilt als getilgt, wenn die einbehaltenen Beträge vorchriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind.